

8) **Jahres-Ausgabe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst.** Verlag von Obernetter in München, Schillerstr. 20.

Wir können die Freunde der christlichen Kunst nicht dringend genug aufmerksam machen auf vorliegende Publication. Schön und lehrreich ist die Mappe und gewiss auch sehr anregend, um endlich wieder den christlichen Geist in die Kunst hineinzubringen. Die Vollblätter bringen: Neue katholische Kirche St. Adalbero für Würzburg-Sanderau; neue St. Rochus-Kapelle bei Bingen a. Rh.; Hauptportal der St. Anna-Kirche in München; Crucifixus von Camp; die Apostel Mathias und Matthäus; Rosa mystica; Kreuzauffindung; der Pontifikat Leo XIII.; die Anbetung des Jesukindes; Sibylle; Christus und die Fischer. Dazu finden sich noch Bilder, welche in den Text eingereiht sind.

Wie ersichtlich, hat die reproduzierende Kunst sehr große Fortschritte gemacht.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

9) **Compendium repetitorium. Juris ecclesiastici communis et quoad Austriae imperium particularis** scripsit Dr. Constantinus Vidmar. Viennae. 1894. Pag XII + 468.
Preis 3 fl.

Das Correspondenzblatt für den katholischen Clerus in Österreich gibt eine Bibliothek theologischer Werke heraus, um damit praktischen Zwecken zu dienen, z. B. der Vorbereitung auf den Pfarrconcours oder auf Prüfungen zu Religionslehrerstellen, oder damit der praktische Seelsorger sich rasch orientieren könne u. s. w. Die uns vorliegende Arbeit bildet das dritte Bändchen der genannten Bibliothek, ist mit dem Imprimatur des Ordinariates von St. Pölten versehen, und von dem Verfasser dem hochwst. Bischof von St. Pölten, Dr. Joh. Rößler, gewidmet als „cleri dioecesis ipsius primi litterarum flores“. In Hinsicht auf den Zweck der Correspondenzblatt-Bibliothek darf man nicht sehr Original-Arbeiten erwarten, als vielmehr klare, präzise und richtige Wiedergabe des Wichtigsten aus der betreffenden theologischen Disciplin. Dr. Vidmar hat auch fleißig Auslese aus den besten neuern kirchenrechtlichen Werken gehalten, und besonders das vorzügliche Compendium von Aichner sehr oft ad verbum verwertet. Der Recensent kann und will darum bei Beurtheilung vorliegenden Werkes nur auf klare, bündige und richtige Darstellung des wichtigsten kirchenrechtlichen Stoffes sein Augenmerk lenken; zuerst möge eine allgemeine Bemerkung gestattet sein; Recensent ist ein grundständlicher Gegner der immer kleiner werdenden Compendien und hat die unmaßgebliche Meinung, dass ein gutes, einstmals benütztes Schulbuch — ein solches besitzen wir für das Kirchenrecht beispielsweise gerade in dem Aichner'schen, das in und für Österreich bisher wohl unübertroffen dasteht — ein rascheres und leichteres Repetieren und Nachschlagen ermöglicht, als ein neues, wenn auch umfänglich etwas kleineres Compendium; und ob in der praktischen Seelsorge man in einem kleinen Compendium immer so leicht und sicher Ausklärung über Zweifel findet, bezweifelt Recensent gleichfalls. — Wollen wir nach dem oben hervorgehobenen Standpunkt ein Urtheil über Dr. Vidmars neueste Arbeit abgeben, so lautet dasselbe: klare und präzise Darstellung (nur wenige Stellen ausgenommen) bilden einen wahren Vorzug derselben; und mit Ausnahme weniger und überdies meistens unwesentlicher Punkte, ist vorliegendes Büchlein ein correcter, zuverlässlicher Führer; das Wichtigste aus der so umfangreichen kirchenrechtlichen Disciplin wird dem Leser dargeboten, und die einzelnen Theile sind umfänglich in entsprechend gleichmäßiger Weise behandelt; nur glauben wir, dass die Lehre von den Kirchenrechtsquellen in Rücksicht auf den Zweck des Compendiums entschieden zu ausführlich behandelt wurde, und

gerne wollten wir die formula mnemotechnica für die allgemeinen Concilien (§. 14), welche nach unserer Ansicht von Bielen gar nicht verstanden wird, vermissen; umso mehr müssen wir bedauern, dass das sogenannte jus publicum nicht zur Behandlung kam; und doch enthielte dasselbe die fundamentalsten Sätze für die Rechte der heiligen Kirche, und erscheint uns deshalb eminent praktisch, namentlich für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Die Schwierigkeit einer ganz entsprechenden systematischen Eintheilung umging der Autor, indem er einfach in neun Tractaten (welche übrigens, wie aus Seite 5 und 6 ersieht, doch nicht ganz ohne System aufeinanderfolgen) den ganzen Stoff behandelt; I. De fontibus iuris ecclesiastici; II. De baptismo; III. De matrimonio; IV. De statu clericali in genere; V. De gradatione hierarchica; VI. De ecclesiae potestate iudicaria; VII. De beneficiis ecclesiasticis; VIII. De iure associationis in ecclesia; IX. De rebus ecclesiae temporalibus.

In sachlicher Beziehung glauben wir besonders folgendes bemerken, respective rectificieren zu müssen: In der auf Seite 57 aufgeführten bedingungsweisen Taufformel: „si baptizatus es, non te baptizo, sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo“ kann der erste Theil, weil unnütz, weggfallen. — Wenn auch zu Allerseelen das heilige Messopfer für alle Seelen im Reinigungsorte dargebracht wird, so kann das privilegium altaris doch nur einer zugewendet werden und nicht mehreren, wie der Verfasser Seite 65 annimmt; cfr. Behringers vorzügliches Werk „Die Ablässe“, 9. Auflage, Seite 461, wo Seite 462 folgende Conclusion gemacht wird: „Der Priester, welcher an einem privilegierten Altar celebriert oder das persönliche Altarprivilegium hat, muss, wenn er den fructus missae mehreren Seelen appliciert, in Gedanken die Seele im Fegefeuer bestimmen, welcher er das Altarprivilegium in dieser Messe zuwenden will. Liest man für einen Verstorbenen, so ist die Bezeichnung der Person, welcher man das Altarprivileg zuzuwenden gedenkt, von selbst gegeben.“ In der Abhandlung über Taufe und Conversion hätten wir im Interesse der praktischen Seelsorge ein genaueres Eingehen in die diesbezügliche österreichische Gesetzgebung gewünscht. Wohl nur infolge eines lapsus calami wird auf Seite 95 Pius VIII. (statt Gregor XVI.) als Autor des Decretes vom 30. April 1891 genannt. Wenn auf derselben Seite behauptet wird: „lex exceptionalis, ... qua decretum »Tametsi« propter peculiares circumstantias quoad matrimonia mixta est abrogatum, licet dictum decretum ibidem promulgatum et in morem inductum fuerit. Id statutum est ex. gr. a Pio VIII. (soll heißen Gregorio XVI.) pro Hungaria et Transylvania d. 30. April 1841, pro terris Austriae vero d. 22. Maij. 1841,“ so halten wir diese Behauptung hinsichtlich der letzten Worte, nämlich „pro terris Austriae“ für falsch; Aigner sagt im Gegentheil: „Recusavit tamen s. Sedes, decretalem Benedicti XIV. extendere ad provincias Austriae germanicas“. Zu Seite 97 möchten wir mit Aigner hinzufügen: nur „urgentissima necessitate“ oder „in casu gravissimae necessitatis“ dürfe ein Priester auf eine „delegatio tacite tantum collata“ hin die Copulation vornehmen, respective diese Delegation ertheilen „circumque sacerdoti, quem sponsi elegerint.“

In der Linzer theolog.-prakt. Quartalschrift wurde 1891, n. 4, S. 801 ff., der Beweis erbracht, dass selbst das aus dem Militär-Verband (nicht bloß das aus der Stellungspflicht) entspringende Verbot einer Verheiratung (ohne militärbehördliche Erlaubnis) durchaus kein (staatlich) trennendes Ehehindernis bilde, sondern nur ein Verbot, dessen Übertretung freilich bisweilen schwere Strafen nach sich zieht, aber nicht die (staatliche) Ungültigkeit der Ehe; das sei bemerkt zu Seite 103. Beim defectus lenitatis wäre noch eine zweite Hauptquelle dieser Irregularität aufzuführen, nämlich: bellum iustum offensivum, si quis manu propria occiderit. Im Interesse der Klarheit sollte bei der Irregularitas ex defectu famae zwischen infamia iuris und infamia facti unterschieden werden. Die für Ordensleute mit einfachen Gelübden sehr wichtigen Bestimmungen vom 4. November 1892, sowohl was Empfang der Weihen als auch Entlassung aus dem Orden betrifft, wurden vom Autor nicht herbeizogen. Was auf Seite 213 über das staatliche Beto-Recht bei Papstwahlen behauptet wird, muss für die Gegenwart rechtlich als nicht mehr bestehend bezeichnet werden. —

In einer Ausgabe von 1894 kann nicht mehr behauptet werden: „Cardinalis camerarius (Camerlengo), cuius munere praesens Leo XIII. fungebatur, nunc (??) vero huius frater fungitur“... Zu Nota 1 Seite 265 sei bemerkt, dass es in Salzburg keine Vicare (und in Tirol wohl auch keine Curaten) mehr gebe, weil dieselben schon seit längerer Zeit den Titel „Pfarrer“ führen.

Dass in articulo mortis ein einfacher Priester, wenn ein approbiert gegenwärtig ist, der los sprechen kann und will, nicht geltig absolvieren kann, wie Seite 327 Note 1 behauptet wird, scheint uns unrichtig zu sein. Im Interesse sowohl der Klarheit als auch der Richtigkeit sollte an derselben Stelle unterschieden werden zwischen Absolution von Censuren, welche dem Papste speciell, und welche ihm nur einfach hin reserviert sind; bei Absolution von speciell dem Papst reservierten Fällen obliegt dem Genesenden allerdings noch die Pflicht, recurrendi ad S. Sedem ad recipienda mandata, wenn die Losssprechung (selbst in articulo mortis) von einem nicht speciell hiezu bevollmächtigten Priester ertheilt wurde; in demselben Fall ist aber dieser Recurs nicht nothwendig, wenn nur von einfach dem Papst reservierten Censuren absolviert wurde. Dieser Recursus ist aber immer nothwendig, wenn ein nicht speciell Bevollmächtiger extra periculum mortis, sed in casu vere urgentiori die Losssprechung von päpstlich reservierten Fällen oder Censuren gegeben hat.

Diese Bemerkungen schienen pflichtgemäß gegenüber einem Werke, das gleichsam in der Tasche des praktischen Seelsorgers sich vorzufinden die Bestimmung hat. Druckfehler fielen uns nur wenige auf; das alphabetische Inhaltsverzeichniß macht das Buch handsam. Möge dasselbe den praktischen Nutzen in reichem Maße stiften, für den es bestimmt wurde.

Salzburg.

Professor Dr. M. Hofmann.

10) **Das Leben unseres Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria.** In kurzgefassten täglichen Betrachtungen und geistlichen Lésungen nach dem